

Fahr-Taxe.

II. Außerhalb des Stadtbezirks.	Orts-Ziel der einzelnen Fahrt.	Für Einspänner.			
		1 Ps. Ng.	2 Ps. Ng.	3 Ps. Ng.	4 Ps. Ng.
Abtnaundorf		10	12	14	16
Altellerhausen		7½	10	12	14
Anger		5	7½	10	12
Berliner Bahnhof		4	6	8	10
Brandvorwerk		4	6	8	10
Conneiwitz		7½	10	12	14
" durch den Johanna-Park,					
Nonne und Linie		15	20	25	30
" üb. Lindenauer Chaussee,					
Nonne und Linie		15	20	25	30
" auf dem Schleußiger Weg und durch die Linie		14	16	18	20
Grottendorf		5	7½	10	12
Döhl		12	15	18	20
Eutritsch		7½	10	12	14
Exercierplatz		4	6	8	10
Friedhof, jüdischer		4	6	8	10
" neuer		4	6	8	10
Gohlis die Chaussee		7½	10	12	14
" über den Exercierpl.		5	7½	10	12
Händels Bad		4	6	8	10
Kleinzschocher über Schleußig		10	12	14	16
" über Lindenau		12	15	18	20
Kuhthurm		4	6	8	10
Lindenau		5	7½	10	12
Lößnig		10	12	14	16
Mensdorf		12	15	18	20
Möckern		10	12	14	16
Neuschönefeld		5	7½	10	12
Neusellerhausen		5	7½	10	12
Pfaffendorf		4	6	8	10
Plagwitz		7½	10	12	14
Probstdaida		10	12	14	16
Reutnitz		5	7½	10	12
Rosenthal-Fahrweg		Stundenpreis.			
Schleußig		5	7½	10	12½
Schönfeld		7½	10	12	14
Stötteritz		7½	10	12	14
Thonberg		5	7½	10	12
Thonberg-Straßenhäuser		4	6	8	10
Volkmarasdorf		5	7½	10	12
Wahren		12	15	18	20

Anmerkung. 1) Bis Abends 10 Uhr haben die an den Bahnhöfen und am Theater haltenden Fiacresführer ihre Bezahlung nach der vorstehenden Taxe, nach 10 Uhr aber den doppelten Betrag derselben für die Person zu erheben. — Für einen Koffer oder sonstiges Gollo sind ohne Unterschied der Tageszeit 2 Mgr. zu bezahlen. Für Nachlässe, Schachteln, Regenschirme und Stöcke haben die Fahrgäste etwas nicht zu entrichten. — 2) Für Nachfahren auf vorgängige, in der Behausung der Fiacresbesitzer gemachte Bestellung ist für jede Tour innerhalb des Stadtbezirks mit Einschluß des Berliner Bahnhofs ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen und deren Gepäck 15 Mgr. zu entrichten. — 3) Für Fahren außerhalb des Stadtbezirks in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September nach 10 Uhr Abends, oder in der Zeit vom 1. Oct. bis

30. April nach 9 Uhr Abends ist der doppelte Betrag der Taxe zu leisten. Ist aber eine solche Fahrt durch Einstiegen in den Wagen, oder Abfahrt vom Stationsplatze vor 10 Uhr, resp. 9 Uhr begonnen worden, so ist nur der einfache Betrag der Taxe zu zahlen. — 4) Ein Kind in Begleitung Erwachsener oder eines andern Kindes wird rücksichtlich der Bezahlung für eine halbe Person gerechnet. — 5) Die Kutscher haben vor dem Einstiegen den Fahrenden, oder, wenn sie vom Platze weggeholt werden, bei dem Abfahren der bestellenden Person die Uhr vorzuzeigen. — 6) Die taxmäßigen Preise unter Nr. II. gelten nur für die Fahrt nach einem Orte. Für die Rückfahrt ist daher nach der Taxe besonders zu zahlen. — 7) Die Fiacressührer dürfen bei Fahrten auf die in der Taxe angegebenen Dorfschaften daselbst unbefestigt nicht länger als 20 Minuten verweilen. — 8) Den Fiacressührern ist nicht erlaubt, von einem Dorfe auf ein anderes zu fahren, sie haben sich vielmehr auf die Fahrt innerhalb des Stadtbezirks und auf die von der Stadt aus nach den unter Nr. II. genannten Dörfern zu beschränken. — 9) Auf Verlangen der Fahrgäste haben die Fiacressührer an den ihnen angegebenen Orten zu warten und dafür die Taxe nach dem Ansatz für eine Person nach Zeit zu erheben.

b. Concessionirte Einspänner.

Seit dem 7. Juni 1856 bestehend. Solche existieren zur Zeit 172. Die Wagen sind mit den Nummern 201—372 bezeichnet.

(Die Besitzer s. m. Zweite Abtheilung, vierter Abschnitt: Gewerbsstand, sub Droschkenhalter.) Vorsteher: Joh. Fr. Hacht. Parkstr. 7-9. Chr. Greg. Behreuther. Gerichtsw. 11. Joh. H. C. Grieser. Königspl. 12.

Stationenplätze:
I. Am Packhofplatze, v. d. Hall. Pförtchen.
II. Auf dem Rostplatz, vor dem Petersthore.
III. Auf dem Johanneskirchhof, hint. d. Kirche.

Fahrtaxe und Reglement:
Für die concessionirten Einspänner oder Droschen gilt die vorstehende Fahrtaxe ebenfalls, nur mit der einzigen Abänderung, daß für die Droschkenführer, welche auf ihren Stationsplätzen nach Gefallen erscheinen und selbige beliebig wieder verlassen können, der doppelte Fahrpreis bei Fahren innerhalb des Stadtbezirks das ganze Jahr hindurch, erst nach Abends 10 Uhr, bei Fahren außerhalb des Stadtbezirks dagegen, wie für die Fiacres vom Mai bis Sept. nach Abends 10 Uhr, und vom Oct. bis April nach Abends 9 Uhr eintritt. — Demnächst ist den Droschkenführern gestattet, gegen einen durch besondere Vereinbarung festzusehenden Preis, nach allen außerhalb des Stadtbezirks gelegenen Orten, wohin die Fiacres nicht fahren dürfen, Fahren anzunehmen, ebenso von einem, der in nebenstehender Tabelle genannten Orten nach dem andern zu befördern, auch da oder dort länger als 20 Minuten unbestellt zu verweilen. — Außerdem haben die Droschkenführer sämtliche vorstehende erwähnte, in Bezug auf Trinkgelds-Bot, Beginnen der Fahrt, Freifahrt des Bestellers, Minderpreis für Kinder, begehrtes Warten, Vergütung wegen Koffers etc., Aufnehmen der Fahrgäste und Befördern derselben im kurzen